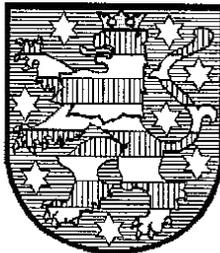


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Z ,

, ,

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. ,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Freitag als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **1. Dezember 2021** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19.03.2019 verpflichtet, dem Kläger den Flüchtlingsstatus nach § 3 AsylG zuzuerkennen.
-

- II. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

T a t b e s t a n d :

I .

Der am 1984 in Marivan geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger, kurdischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste zusammen mit seinem Bruder Z (Kläger im Verfahren 5 K 587/19 Me) am 29.11.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 10.12.2018 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) Asyl.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 11.12.2018, auf deren Niederschrift Bezug genommen wird, gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er den Iran verlassen habe, weil ein iranischer Sicherheitsmann sein Mobiltelefon mit irankritischen Karikaturen und einem Kontakt zu einem Parteimitglied der Demokratischen Partei des Iranischen Kurdistans (DKP-I) kontrolliert habe. Der Kläger führte aus, dass es in Marivan regelmäßig Demonstrationen gegeben habe. Bei der letzten sei es um vier Umweltaktivisten gegangen, welche am 25.08.2018 getötet worden seien. Der bekannteste sei Sharif Bavajour gewesen. Die Leichen habe man in ein Krankenhaus gebracht. Deswegen hätten sich die Leute dort versammelt. Die Sicherheitskräfte hätten versucht die Versammlung aufzulösen, was ihnen jedoch aufgrund der Größe nicht gelungen sei. Am 26.08.2018 hätten sich circa 30.000 bis 40.000 Menschen in der Stadt versammelt. Er sei selbst mit seinem Bruder anwesend gewesen. Man habe sich auf den Weg zum Friedhof befunden. Der Kläger habe alles gefilmt. Ein Sicherheitsmann namens „Sharifi“ habe ihm das Mobiltelefon abgenommen und dieses kontrolliert. Der Sicherheitsmann habe ihn bereits von anderen Demonstrationen und vom Markt her gekannt. Da auf seinem Mobiltelefon seine gesamten Werke und Kontakte gewesen seien, habe er Angst bekommen, sei in die Menschenmenge gelaufen und geflohen. Zu seinen Freunden habe auch Jalal Ravangard gezählt,

ein Vorstandsmitglied der Demokratischen kurdischen Partei Iran. Dieser habe bei dem Fernsehsender Tishk, welcher der kurdischen Partei gehöre, einen Sendeplatz bekommen und ihm vorgeschlagen seine Karikaturen auch dort zu zeigen. Dies sei noch nicht fix gewesen, aber er habe ihn bereits Bilder über Telegram und WhatsApp zugesandt. Zudem habe er seine irankritischen Karikaturen bei Instagram unter dem Account „
“ gepostet. Bis zu seiner Ausreise habe er keine Probleme mit der Polizei oder mit staatlichen Behörden gehabt. Er könne aber nicht in den Iran zurück, da er befürchte aufgrund der Informationen die der Sicherheitsmann habe, ins Gefängnis zu müssen.

Der Kläger habe von 2008 bis 2013 an der Universität in Teheran studiert und seinen Bachelor in Grafikdesign gemacht. Er habe drei Jahre in seinem Beruf gearbeitet. Die letzten Monate vor seiner Ausreise sei er aber keiner Arbeit nachgegangen, da die wirtschaftliche Situation im Irak immer schlechter geworden sei. Im Iran würden noch seine Mutter, ein Bruder sowie Onkel, Tanten und Cousins von ihm leben. Ein Cousin handle mit Metall und habe seine Ausreise finanziert.

Mit Bescheid vom 19.03.2019, auf dessen Begründung im Übrigen Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Gewährung von Asyl und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab (Nrn. 1 bis 3), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr.4), forderte ihn unter Androhung der Abschiebung in den Iran oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids auf (Nr. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6).

Auf die Begründung des dem Kläger am 26.04.2019 zugestellten Bescheids wird Bezug genommen.

II.

Am 30.04.2019 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben und in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19.03.2019 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiterhin hilfsweise Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 bzw. 7 Satz 1 in Bezug auf den Iran festzustellen.

Auf das Vorbringen des Klägers bei seiner Anhörung beim Bundesamt werde Bezug genommen. Der Kläger, ethnischer Kurde, empfinde bereits seit einigen Jahren die zunehmende Unterdrückung der Kurden und allgemein das repressive Regime im Iran als untragbar. Daher habe er angefangen, sich im Iran durch den Besuch von Demonstrationen zu politisieren. Er habe mit der oppositionell-kurdischen Partei sympathisiert und nach seiner Ausreise Kontakt zu anderen gleichgesinnten Exil-Iranern gesucht. Er sei nunmehr Mitglied der „Arbeiterkommunistischen Partei Irans“ bzw. der „Worker-Communist-Party of Iran“. Die Parteimitgliedschaft sei die logische Konsequenz seiner verfestigten politischen Gesinnung und knüpfe an seine Überzeugung an, die mehr oder weniger stark bereits im Iran zum Ausdruck gekommen sei. Der Kläger drücke seine tiefe Abneigung gegen das iranische Regime durch seine Karikaturen aus. Diese würden politische und soziale Themen, beispielsweise das Verhältnis zwischen dem Iran und der USA, die Unterdrückung der Frauen und die korrupte Führungselite behandeln. Seine Grafiken veröffentliche er in den sozialen Medien wie etwa „Ahmed-News“ oder „Instagram“. Dort würden die politischen Karikaturen weiter geteilt und verbreitet. Zudem würden seine Arbeiten insbesondere von der Organisation „Kayhan London“ für ihre oppositionelle Arbeit genutzt. Der Kläger habe seine Werke u. a. über seinen ehemaligen Professor an der Universität in Berlin ausstellen können. Über die Ausstellung sei auch berichtet worden. Ebenso sei der Kläger in der Thüringer Lokalpresse bekannt. Er nutze nunmehr auch die Seite iroon.com. Dort habe er ein Profil unter seinem Klarnamen. Mit dem Betreiber der Homepage sei er übereingekommen, dass er jeden Samstag eine neue Grafik übersende, damit diese veröffentlicht werde. Durch seine aktivistisch-künstlerische Tätigkeit werde der Kläger stetig bekannter. Ende 2020 sei er als Interviewgast von Nasan Nodinian, dem Vorsitzenden des Kurdistan-Komitees der Arbeiterkommunistischen Partei Iran, in einer Sendung zu sehen gewesen, welche über Satellit auch auf den Sendern „Al Jadid“ und „Iskraa“ übertragen worden sei. Die Sendung sei auf „youtube“ zu finden. Auch angesichts seiner Volkszugehörigkeit als Kurde habe er politische Verfolgung zu befürchten. Ein Bruder des Klägers, Z , wohnhaft in Marivan, sei von der regionalen Führung des Etelaat telefonisch bedroht worden. Grund des Anrufs seien auch die oppositionellen Tätigkeiten des Klägers im Ausland gewesen.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids.

Mit Beschluss vom 24.09.2021 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§76 Abs. 1 AsylG). Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und Behördenakte (eine PDF) sowie die Erkenntnisquellen Iran (Stand: 05.02.2021), auf welche die Beteiligten mit der Ladung hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung 01.12.2021 wurde der Kläger persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang erfolgreich. Der Bescheid der Beklagten erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Ihm steht unter entsprechender Aufhebung des Bescheids ein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zu, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe insbesondere außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG U. v.

20.02.2013 - 10 C 23.12 – juris, Rdnr. 19 ff). Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG unter anderem die folgenden Handlungen gelten: 1. Die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, 2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, 3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, 4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung. Zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss dabei eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 2 AsylG). Gemäß § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG zu erleiden, auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, AuAS 2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar be-

droht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, DVBl. 1984, S. 1005 ff.) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 – 9 C 27.85 – InfAuslR 1986, 79 ff.).

Ausgangspunkt der zu treffenden Prognoseentscheidung ist das bisherige Schicksal des Schutzsuchenden. Von dem der Prognose zugrunde liegenden Lebenssachverhalt muss das Gericht nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO die volle richterliche Überzeugung gewonnen haben (vgl. Bundesverwaltungsgericht, U. v. 16.04.1985 – 9 C 109/84 –, juris, Rdnr. 16; OVG Koblenz, U. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16 –, juris, Rdnr. 32). Hierbei ist das Gericht nach § 86 Abs. 1

VwGO gehalten, alle für die Entscheidung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs in eigener Verantwortung durch ausreichende Erforschung des Sachverhaltes festzustellen und die Streitsache in vollem Umfang spruchreif zu machen. Dem Gericht sind allerdings Grenzen dadurch gesetzt, dass vielfach Lebenssachverhalte aufzuklären und zu bewerten sind, die sich im Ausland zugetragen haben (sollen). Insoweit unterliegt die Möglichkeit richterlicher Sachverhaltsermittlung Einschränkungen. Es ist in diesem Zusammenhang deshalb auch zu beachten, dass sich ein schutzsuchender Ausländer typischerweise in einem Beweisnotstand befindet, was die Vorgänge in seinem Herkunftsstaat und die Verfügbarkeit von Beweismitteln anbelangt. Dies ist bei der richterlichen Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Würdigung seines Vortrages zu berücksichtigen. Daher ist es ausreichend, wenn der Vortrag eines Schutzsuchenden substantiiert ist und er nachvollziehbare Erklärungen für etwaige Lücken geben kann, sein Vorbringen schlüssig und plausibel ist und nicht im Widerspruch zu den für seinen Fall relevanten besonderen und allgemeinen Informationen steht.

1. Bei Anwendung der dargelegten Grundsätze ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4. Var. AsylG zuzuerkennen. Ihm droht nach Gesamtwürdigung seines Vortrages im Asylverfahren und bei der durch die Einzelrichterin erfolgten informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung im Falle der hypothetischen Rückkehr in sein Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aufgrund seiner politischen Überzeugung, so dass ihm nicht zuzumuten ist, dorthin zurückzukehren.

1.1. Im Iran haben sich die Repressionen gegen politische Aktivisten, Menschenrechtsverteidiger und Gegner des Regimes innerhalb der zurückliegenden Jahre verstärkt.

Zahlreiche friedliche Regierungskritiker und Menschenrechtsaktivisten wurden in den letzten Jahren inhaftiert. Ihre Tätigkeit wird regelmäßig als gegen die Sicherheit des Irans gewandt strafrechtlich verfolgt und mit hohen Freiheitsstrafen oder auch körperlichen Züchtigungen geahndet. In Haftanstalten sind sie physischer und psychischer Folter ausgesetzt. Besonders schwerwiegend und verbreitet sind staatliche Repressionen gegen jegliche Aktivitäten, die als Angriff auf das politische System des Irans empfunden werden oder die islamische Grundsätze in Frage zu stellen geeignet sind. Auch Aktivisten für Arbeiterrechte (Gewerkschaften, Streikrecht) sowie Umweltschützer sind in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus von Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen bis hin zu langjährigen Haftstrafen geraten, dies insbesondere seit dem Jahr 2017. Auf die im Dezember 2017 im ganzen Land ausgebrochenen

Protestdemonstrations-Welle hat das iranische Regime mit Härte vor Ort und schweren Haftstrafen gegenüber festgenommenen Demonstranten reagiert (vgl. BFA, Länderinformationen, Iran aus dem COI-CMS, Stand 29.01.2021, S. 31, 35, 39), gleichermaßen auf die Proteste im November 2019. Angehörige der außerparlamentarischen Opposition, soweit eine solche überhaupt vorhanden ist, weil ihre - jedenfalls oft die führenden - Angehörigen weitgehend im Exil leben, werden mit Inhaftierung und drakonischen Strafen aufgrund diffuser Straftatbestände überzogen oder bedroht. Kommunistische Parteien sind im Iran gänzlich verboten und agieren als Exilparteien.

Insbesondere auch kurdische oppositionelle Gruppen, die in Verdacht stehen, separatistische Ziele zu verfolgen, werden brutal unterdrückt. Kurdische Aktivisten werden in unfairen Verfahren zu harten Gefängnisstrafen verurteilt. Die Verfolgung kurdischer Oppositioneller beschränkt sich nicht ausschließlich auf Parteimitglieder in hohen Positionen. Der Besitz einer Broschüre oder einer CD mit Informationen zur verbotenen oder der Regimekritik verdächtigen Partei kann als ein die nationale Sicherheit bedrohender Akt aufgefasst werden. Angesichts des zunehmenden Drucks auf die kurdische Minderheit werden kurdische Iraner, die mehrere Jahre im Ausland gelebt haben, bei einer Rückkehr mit großer Wahrscheinlichkeit von den Geheimdiensten intensiv verhört. Iranische Sicherheitsdienste beobachten und erfassen seit Jahren die politischen Aktivitäten von Exiliranern. Allerdings ist es äußerst schwierig, den Grad der Überwachung von unregelmäßig aktiven Demonstrierenden oder von Personen, die ohne Schlüsselposition an Sitzungen der regierungskritischen Organisationen teilnehmen, einzuschätzen. Die Überwachung von exilierten Regierungskritikern scheint seit den Unruhen im Jahr 2009 zugenommen zu haben. Die, die sich öffentlich kritisch zu den Vorgängen im Iran äußern, müssen bei einer Rückkehr mit Problemen rechnen. Es wird zudem berichtet, dass die iranischen Behörden außerdem Mitarbeitende an verschiedene Demonstrationen entsenden, um Teilnehmende zu fotografieren. Diese Fotografien sollen anschließend am Internationalen Flughafen Imam Khomeini verwendet worden sein, um im Ausland lebende Iraner zu kontrollieren.

Nach einer Stellungnahme von ACCORD (Anfragebeantwortung zum Iran: Lage von Mitgliedern der Democratic Party of Kurdistan Iran, Verfolgung von Mitgliedern durch iranische Behörden im Nordirak [a-8553] vom 18. November 2013) ist es zwar unmöglich zu sagen, wo die Reizschwelle der Regierung gegenüber kurdischen Aktivitäten liegt. Grundsätzlich gibt es keine Toleranz des iranischen Regimes für irgendwelche Aktivitäten in Verbindung mit kurdischen politischen Parteien. Allerdings ist das System im Iran so kompliziert, dass man nicht vorhersagen kann, welche Gruppe am meisten gefährdet ist; dies ändert sich auch ständig. Nach

einer weiteren Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 22. Januar 2016 zu Iran: Gefährdung eines Mitglieds der KDP bei der Rückkehr in den Iran, S. 2 ff) werden kurdische Oppositionsgruppen, welche separatistischer Betätigungen verdächtigt werden, im Iran brutal unterdrückt, sie können dort nicht legal tätig sein. Diese Mitglieder werden oftmals unter falschem Vorwand verhaftet und unfairen Gerichtsverfahren unterworfen sowie zu schweren Strafen verurteilt. Die iranische Regierung duldet keinerlei Aktivitäten im Zusammenhang mit kurdischen politischen Parteien im Iran. Im Iran müssen deren Unterstützer auch mit niedrigem Profil mit Haft und Folter rechnen. Der Danish Immigration Service (vgl. Country Report, Iranian Kurds, Consequences of political activities in Iran an KRI, Februar 2020, S. 19 ff.) berichtet in diesem Zusammenhang, dass in Einzelfällen bereits einfache Aktivitäten, wie die Teilnahme an Demonstrationen oder an Streiks ausreichen würden, um der Zusammenarbeit mit der Opposition beschuldigt zu werden. Die konkrete Behandlung variiere jedoch von Fall zu Fall und hänge unter anderem vom zuständigen Beamten ab. Kurdischen Aktivistinnen und Aktivisten werden in vielen Fällen von der Zentralregierung separatistische Tendenzen vorgeworfen und diese entsprechend geahndet. Im Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Menschenrechtssituation im Iran vom Juli 2019 wurde festgehalten, dass fast die Hälfte aller politisch Inhaftierten zur kurdischen Minderheit zählen und dabei überproportional oft aus Gründen der nationalen Sicherheit zur Todesstrafe verurteilt werden.

In den vorliegenden Lageberichten des Auswärtigen Amtes (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 5. Februar 2021, S. 10, 12; vom 26. Februar 2020, S. 12; vom 8. Dezember 2016, Stand: Oktober 2016, S. 9) ist vermerkt, dass die Mitgliedschaft in verbotenen politischen Gruppierungen zu staatlichen Zwangsmaßnahmen führen kann. Zu diesen verbotenen Organisationen zählen unter anderem die Kurdenparteien (z.B. DPIK, Komalah) sowie kommunistische Parteien im Iran. Den Lageberichten ist weiter zu entnehmen, dass es zunehmend Hinweise auf Diskriminierung von im Iran lebenden Kurden hinsichtlich ihrer kulturellen Eigenständigkeit, Meinungs- und Versammlungsfreiheit in den Fällen gibt, in denen die Zentralregierung separatistische Tendenzen vermutet. Einzelne kurdische Gruppierungen, denen die Regierung separatistische Tendenzen unterstellt, stehen im Zentrum der Aufmerksamkeit der Sicherheitskräfte. Hierzu zählen insbesondere die marxistische Komalah-Partei und die Democratic Party of Iranian Kurdistan (DPIK bzw. DPKI). Diese werden von der Regierung als konterrevolutionäre und terroristische Gruppen betrachtet, die vom Irak aus das Regime bekämpfen. Festnahmen und Verurteilungen zu hohen Gefängnisstrafen einschließlich der Todesstrafe gegen mutmaßliche radikale Mitglieder

kommen weiterhin vor. Für Mitglieder von Organisationen, die bewaffnet gegen den Staat kämpfen oder von denen das Regime dies vermutet (oder behauptet), bestand und besteht auch derzeit ein hohes Risiko asylrechtlich relevanter Strafverfolgung und -vollstreckung. Eine nach außen wirksame aktive politische Betätigung, die erkennbar den Sturz des Regimes oder des islamischen Systems zum Ziel hat, wird mit strafrechtlichen Maßnahmen strikt verfolgt. Es ist zwar nicht immer anzunehmen, dass eine Person nur aufgrund einer einzigen politischen Aktivität auf niedrigem Niveau, wie z.B. dem Verteilen von Flyern, angeklagt würde. Andererseits ist es aber jedenfalls wahrscheinlich, dass man inhaftiert wird, wenn man mit politischem Material, oder beim Anbringen von politischen Slogans an Wänden erwischt wird. Es ist jedoch festzustellen, dass vor allem Aktivitäten im Fokus stehen, die als Angriff auf das politische System empfunden werden und die islamischen Grundsätze in Frage stellen.

Weiter ist bei exilpolitischen Tätigkeiten davon auszugehen, dass die iranischen Stellen die im Ausland tätigen Oppositionsgruppen genau beobachten. Einer realen Gefährdung bei einer Rückkehr in den Iran setzen sich daher solche führenden Persönlichkeiten der Oppositionsgruppen aus, die öffentlich und öffentlichkeitswirksam (z.B. Redner, Verantwortliche oder leitende Funktionsträger) in Erscheinung treten und zum Sturz des Regimes aufrufen. Im Ausland lebende prominente Vertreter im Iran verbotener Oppositionsgruppen haben im Fall einer Rückführung mit sofortiger Inhaftierung zu rechnen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 9. Dezember 2015, S. 24 vom 05.02.2021, S. 19).

Wohl häufigster Anknüpfungspunkt für Diskriminierung im Bereich der Strafverfolgung ist die politische Überzeugung. Insbesondere bei politisch motivierten Verfahren gegen Oppositionelle erheben Gerichte oft Anklage aufgrund konstruierter oder vorgeschobener Straftaten. Die Strafen sind in Bezug auf die vorgeworfene Tat zum Teil unverhältnismäßig hoch, besonders deutlich wird dies bei Verurteilungen wegen Äußerungen in sozialen Medien.

Zusammenfassend wird man aufgrund dieser Auskunftslage sagen können, dass die Wahrscheinlichkeit, Ziel politischer Verfolgungsmaßnahmen zu werden, grundsätzlich mit dem Grad des oppositionellen Engagements zunimmt.

Die Arbeiterkommunistische Partei Irans, die sog. Hekmatisten, denen der Kläger mittlerweile auch als formelles Mitglied in der Bundesrepublik Deutschland angehört ist eine solche oppositionelle Organisation. Sie geht zurück auf Mansoor Hekmat, der als Kommunist an der Islamischen Revolution von 1979 teilnahm, jedoch die Treue zum Islamismus und dem Obersten

Rechtsgelehrten Chomeini ablehnte. Er musste daher ins iranische Kurdistan fliehen. Seine Union marxistischer Kämpfer schloss sich mit der kurdischen Gruppe Komalah zusammen, die maoistische Wurzeln hatte. Zusammen bildeten sie die Kommunistische Partei Irans. 1991 verließ Hekmat diese Partei und gründete die Arbeiterkommunistische Partei Irans (vgl. die Internetzyklopädie „Wikipedia“ zum Stichwort „Mansoor Hekmat“, www.de.wikipedia.org). Auf einer Konferenz im August 2004 vertrat die WPI - Hekmatist unter anderem als sofortiges und unmittelbares Ziel der Partei die politische Machtübernahme. Erste Voraussetzung dafür sei der Sturz der islamischen Regierung (vgl. Homepage der Hekmatisten www.hekmatist.com/deutsch).

Laut Lagebericht des Auswärtigen Amtes (vom 05.02.2021, S. 19) sind Iranerinnen und Iraner, die im Ausland leben und sich dort öffentlich regimekritisch äußern, von Repressionen bedroht, nicht nur wenn sie in den Iran zurückkehren. Die Exiloppositionellen Ruhollah Sam und Jamschid Sharmahd wurden 2019 bzw. 2020 im Ausland verschleppt und sind derzeit in Iran inhaftiert. Derzeit läuft in Belgien ein Gerichtsprozess gegen einen iranischen Diplomaten, der 2018 einen Anschlag auf das Jahrestreffen der oppositionellen Volksmudschahedin in Paris geplant haben soll.

Ob eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit im Falle oppositioneller Aktivitäten vorliegt, ist damit nach den konkret-individuellen Gesamtumständen des Einzelfalles zu beurteilen. Ab welcher Intensität der politischen Aktivitäten es zu Verfolgungshandlungen kommt, lässt sich dabei nicht allgemeingültig beantworten. Die passive Mitgliedschaft oder die vereinzelte Teilnahme an Demonstrationen allein genügen in der Regel jedoch nicht. Insoweit erscheint es lebensfremd, dass jede Person, die an Demonstrationen im Allgemeinen oder auch an Veranstaltungen der kurdischen (Exil-)Opposition im Speziellen teilnimmt, als möglicher Regimekritiker erkannt und verfolgt wird. Für die Begründung einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit muss jedenfalls hinzutreten, dass diese Personen erkennbar und identifizierbar derart in die Öffentlichkeit getreten sind, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von den iranischen Behörden und Sicherheitskräften erkannt und identifiziert worden sind und zudem wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr ein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates besteht. Maßgeblich ist, ob die Aktivitäten den jeweiligen Asylsuchenden aus der Masse der mit dem Regime im Teheran Unzufriedenen herausheben und ihn als ernsthaften Regimegegner erscheinen lassen. Denn es ist auch dem iranischen Regime bekannt, dass eine große Zahl iranischer Asylbewerber aus wirtschaftlichen oder anderen unpolitischen Gründen versuchen im

westlichen Ausland und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland dauernden Aufenthalt zu finden, und hierzu Asylverfahren betreibt, in deren Verlauf eine oppositionelle Betätigung geltend gemacht und dementsprechend auch ausgeübt wird (vgl. auch BayVGH, B. v. 09.08.2012 - 14 ZB 12.30263 -, juris, Rdnr. 5; OVG NRW, B. v. 06.08.2010 - 13 A 829/09.A -, juris, Rdnr. 5 f.). Lediglich im Falle hervorgehobener Funktionäre dürfte danach regelhaft von einer belastbaren Verfolgungsgefahr auszugehen sein (vgl. auch HessVGH, U. v. 23.11.2005 - 11 UE 3311/04.A -, juris, Rdnr. 48).

1.2. Zur Überzeugung des Gerichts steht dem Kläger gemessen an diesen Grundsätzen ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, weil davon auszugehen ist, dass er bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen aufgrund der ihm zugeschriebenen politischen Haltung zu befürchten hat.

Sein Vortrag belegt zwar nicht ohne weiteres eine Flucht aus seinem Heimatland aus zu diesem Zeitpunkt bereits bestehender begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner politischen Betätigung. Der Kläger hat hierbei zwar glaubhaft, da stringent und widerspruchsfrei, dargelegt, dass er sich bereits im Iran politisch engagiert hat. So führte er aus, dass er bereits im Iran regimekritische Grafiken gezeichnet und diese auf seinem Instagram Profil veröffentlicht hat. Zudem hat er an verschiedenen (Massen-) Demonstrationen teilgenommen. Auf solch einer Demonstration wurde ihm von einem Sicherheitsmann, der ihn bereits gekannt hat, das Mobiltelefon abgenommen. Der Kläger konnte jedoch nur mutmaßen, dass er so bereits in den Fokus des iranischen Regimes gelangte. Unmittelbare Probleme mit den Sicherheitsbehörden hatte er bis zu diesem Vorfall jedenfalls nicht. Es kann aber auch dahinstehen, ob bereits deshalb von einer unmittelbar bevorstehenden (Vor-)Verfolgung auszugehen ist. Der Kläger ist nach Überzeugung des Gerichts in Anbetracht seiner exilpolitischen Betätigung in Zusammenhang mit seiner Volkszugehörigkeit als Kurde im Fall einer heutigen Rückkehr gefährdet, mit Verfolgungshandlungen wie länger andauernden Inhaftierungen und Folter in der Haft überzogen zu werden.

Auch in Anbetracht der Annahme, dass es sich bei der Arbeiterkommunistischen Partei Irans heute um eine im Iran eher unbedeutende Partei handelt, für deren kommunistische Ideologie alten Stiles es lediglich in den Kurdengebieten Anfang der 90iger Jahre einen Nährboden gab und dass die verbliebenen Anhänger im Wesentlichen inzwischen seit Jahren im Exil lebende Iraner sind (vgl. dazu VG Oldenburg, U. v. 07.12.2011 - 11 A 1811/10 -, Rdnr. 31, juris), kann

dem Kläger - mit dem Hintergrund seiner kurdischen Volkszugehörigkeit und früheren politischen Haltung als junger Mann - eine Gefährdung seiner Person wegen seiner heutigen exponierten exilpolitischen Betätigung nicht abgesprochen werden:

Der Kläger sympathisierte bereits vor seiner Ausreise mit der Arbeiterkommunistischen Partei. Er war mit einem Vorstandsmitglied gut befreundet und gewillt, seine Arbeiten in einer Fernsehsendung der Partei zu veröffentlichen. Unmittelbar nach seiner Ankunft in Deutschland suchte der Kläger Kontakt zu Gleichgesinnten und schloss sich über seinen Bruder , der selbst Vorstandsmitglied ist, der Arbeiterkommunistischen Partei an. Auch in der mündlichen Verhandlung konnte der Kläger glaubhaft, insbesondere sehr anschaulich darlegen, dass er gegen die Unterdrückung der Kurden ist und das repressive Regime im Iran als untragbar erachtet. Er spricht sich für Frauen- und Kinderrechte aus und empfindet die politische, wie wirtschaftliche Situation vor allem für Minderheiten, als unerträglich. Seine politische Haltung wird durch seine Karikaturen und Grafiken deutlich, die er in einer Vielzahl dem Gericht vorgelegt hat. Diese veröffentlicht er regelmäßig im Internet, sowohl in den sozialen Medien, wo die Bilder von anderen Nutzern weiter verbreitet werden; als auch auf verschiedenen Internetportalen. Ein Internetportal gehört der Arbeiterkommunistischen Partei (www.wpiranfa.com). Zu sehen sind verschiedene (regimekritische) Karikaturen des Klägers unter dem Namen: „

“. Sucht man den Kläger unter diesem Namen, oder aber auch unter seinem Klarnamen bei www.google.de, so findet man ebenfalls eine Vielzahl seiner Karikaturen. Beeindruckend für das Gericht war hierbei vor allem die mit Schriftsatz des Klägerbevollmächtigten vom 26.11.2021 zuletzt mitgeteilte Reichweite seiner Bilder. So wurden einige Bilder, die der Kläger über Instagram teilte, über 20.000, eines sogar über 40.000mal „gelikt“. Der Kläger hat zudem dargelegt, dass er seine Bilder bereits ausgestellt hat und aufgrund seiner Grafiken Gast in einer Fernsehsendung war, welche auch im Iran über Satellit empfangen werden konnte. Die Einzelrichterin konnte sich hiervon mittels eines zur Verfügung gestellt Sticks überzeugen, auf welchen eine Aufzeichnung der Fernsehsendung gespeichert war.

Seine begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner politischen Haltung und Betätigung beruht damit zwar im Wesentlichen auf Ereignissen bzw. auf seinem eigenen Verhalten, welches nach seiner Ausreise aus dem Iran eingesetzt hat. Dieses stellt sich jedoch als Fortsetzung und Ausdruck seiner nach seinen glaubwürdigen Angaben bereits in seinem Herkunftsland bestehenden Überzeugung und Betätigung als Aktivist dar. Der geltend gemachte Nachfluchtatbestand kann daher gemäß § 28 Abs. 1a AsylG Grundlage einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sein.

Für den Kläger besteht auch eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung bei einer Rückkehr in den Iran. Nach dem persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung hat die Einzelrichterin keine Zweifel daran, dass der Kläger spätestens seit 2019 durch seine Aktivitäten erkennbar und identifizierbar derart in die Öffentlichkeit getreten ist, dass er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von den iranischen Behörden und Sicherheitskräften erkannt und identifiziert worden ist und zudem ein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates besteht. Der Kläger vermochte die Einzelrichterin durch seinen glaubhaften, auf zur Akte genommene Belege (Grafiken, Fotos, Videos, Zeitungsartikel, allgemeine Bestätigungen) gestützten Ausführungen von seinen (exil-)politischen Aktivitäten zu überzeugen. Es ist davon auszugehen, dass auch die entsprechend damit befassten Stellen der iranischen Sicherheitsbehörden diese exilpolitischen Aktivitäten und auch deren Protagonisten im Blick haben und auf eine Einreise von ihnen namentlich als solche bekannten Personen zumindest mit Festnahme und wahrscheinlich Folter und Verurteilung reagieren würden. In der Gesamtschau der politischen Aktivitäten des Klägers gegen das Regime im Iran und in Anbetracht seiner kurdischen Volkzugehörigkeit und der Aktivitäten für die Arbeiterkommunistischen Partei ist die Einzelrichterin davon überzeugt, dass eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit besteht. Insbesondere durch seine über mehrere Kanäle frei zugänglichen und zudem leicht verständlichen Grafiken ist er aller Wahrscheinlichkeit nach bereits im Visier der iranischen Sicherheitsbehörden geraten. Er hat sich durch sein öffentliches Engagement in Deutschland gegenüber dem iranischen Regime als Regimekritiker identifizierbar gemacht. Dies zeigt auch der Umstand, dass der noch im Iran lebende Bruder aufgrund der oppositionellen Tätigkeit des Klägers von dem iranischen Geheimdienst wiederholt bedroht wurde. Der Kläger hat hierzu glaubhaft, in Übereinstimmung zu den Angaben seines Bruders , in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass sein Bruder telefonisch von dem iranischen Geheimdienst kontaktiert und wiederholt vorgeladen wurde. Es wird insoweit auf die Urteilsgründe im Verfahren 5 K 587/19 Me Bezug genommen. Der Ettelaat hat dem Bruder vorgeworfen, dass er Kontakt zu seinen oppositionell agierenden Brüdern habe. Der Bruder hat dies verneint. Nach den Angaben des Klägers besteht lediglich Kontakt zu der Mutter und der Schwester im Iran; was auch insoweit einleuchtet, als dass der Kläger den Bruder vor weiteren Repressalien des Regimes schützen möchte. Die Vorladung des Bruders kann schlussendlich nichts anderes bedeuten, als dass der iranische Staat den Kläger als Regierungskritiker wahrgenommen und identifiziert hat.

Interner Schutz hiergegen steht ihm nirgendwo in seinem Heimatland zur Verfügung.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat zur Folge, dass auch die Nummern 3. bis 6. des angefochtenen Bescheides aufzuheben waren. Einer Entscheidung über die Hilfsanträge bedarf es nicht. Insbesondere hat die Abschiebungsandrohung keinen Bestand, da eine solche nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 AsylG nur erlassen werden darf, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Dr. Freitag